

Zusatzvereinbarung

zwischen

(Stammkrankenhaus)

und

(.....Krankenhaus)

und

(Assistenzarzt)

Präambel

Der Arzt/ die Ärztin beabsichtigt, im Rahmen seiner/ ihrer Weiterbildung/ Erfahrungen im Bereich zu sammeln. Im Einverständnis mit dem Dienstherrn (Stammkrankenhaus) und dem Krankenhaus wird der Arzt/ die Ärztin daher für den Zeitraum von bis als Assistenzarzt/ Assistenzärztin in der Abteilung des Krankenhauses arbeiten.

In Ergänzung des Dienstvertrages vom vereinbaren die Parteien daher folgendes:

§ 1 Beschäftigungsdauer

Der Arzt/ die Ärztin wird auf eigenen Wunsch zum Zwecke der Weiterbildung für die Zeit von bis in das Krankenhaus, Abteilung abgeordnet. Das Krankenhaus erteilt hierzu sein ausdrückliches Einverständnis.

§ 2 Fortbestand Dienstvertrag

Der Dienstvertrag vom besteht mit der Maßgabe fort, dass der Arzt/ die Ärztin seine/ ihre vertragliche Arbeitsleistung von Wochenstunden während der Dauer dieses Vertrages in dem Krankenhaus erbringt. Der Arzt/ die Ärztin wird für diesen Zeitraum von der Arbeitsleistung im Stammkrankenhaus freigestellt.

Im Krankenhaus wird der Arzt/ die Ärztin primär mit Aufgaben gemäß der Weiterbildungsordnung betraut.

§ 3 Gehalt

Die dienstvertragliche Vergütung einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages wird weiterhin durch das Stammkrankenhaus bezahlt, der Arzt/ die Ärztin bleibt Angestellter/ Angestellte des Stammkrankenhauses.

Ein Anspruch auf Vergütung etwaiger über die dienstvertraglich geschuldete Wochenstundenzahl hinaus geleisteter Über-/ Mehr-/ Nachtarbeit besteht gegen das Stammkrankenhaus nicht.

Die Bezahlung der Mehrarbeit/ Dienste wird vom Krankenhaus nach den dort geltenden Regelungen übernommen.

Umzugs-/ Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit an dem Gast-Krankenhaus entstehen, werden im (bei?) Einvernehmen mit dem Stammkrankenhaus übernommen.

§ 4 Haftpflichtversicherung

Für die Dauer der Tätigkeit an dem Krankenhaus, wird der Arzt/ die Ärztin über das Krankenhaus haftpflichtversichert.

Das Krankenhaus stellt das Stammkrankenhaus von Ansprüchen Dritter ausdrücklich frei.

§ 5 Urlaubsregelung

Hinsichtlich des Urlaubs wird folgendes vereinbart

§ 6 Weisungsrecht

Für die Dauer der Rotation überträgt das Stammkrankenhaus das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem Arzt/ der Ärztin auf das Krankenhaus, insbesondere auf den Weiterbildungsbefugten.

§ 7 Dienstverhinderung

Der Arzt/ die Ärztin verpflichtet sich, jeden Fall der Dienstverhinderung (Krankheit etc.) unverzüglich (bis spätestens Uhr) dem Krankenhaus und dem Stammkrankenhaus zu melden.

§ 8 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeit

Dieser Vertrag kann durch alle Vertragspartner jederzeit vorzeitig beendet werden.

Das Stammkrankenhaus und das Krankenhaus verpflichten sich jedoch, eine vorzeitige Beendigung nur aus wichtigen Gründen zu verlangen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Beendigung der Tätigkeit eines möglicherweise für den Arzt/ die Ärztin an das Stammkrankenhaus wechselnden Arztes, egal aus welchem Grunde,
- Fortdauernde Dienstunfähigkeit (z. B. durch Erkrankung) des Arztes/ der Ärztin für die Dauer von mehr als drei Wochen,
- unüberwindliche dienstliche Meinungsverschiedenheiten mit dem für den Arzt/ die Ärztin an das Stammkrankenhaus wechselnden Arztes.
- unüberwindliche dienstliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Krankenhaus und dem Arzt/ der Ärztin .

§ 9 Arbeitsplatzgarantie

Nach Beendigung der Tätigkeit am Krankenhaus, unabhängig ob planmäßig oder vorzeitig und aus welchem Grund, hat der Arzt/ die Ärztin Anspruch auf die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu unveränderten Bedingungen am selben Arbeitsplatz wie vor dem Wechsel an das Krankenhaus.

**§ 10 Salvatorische Klausel
Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt, das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Ort, Datum

.....

.....